

WIR Maria
Theresia von
Gottes Gnaden

Römische Kayserin / in Germanien / zu
Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien
und Slavonien ꝛ. Königin / Erz-**Herzogin** zu
Oesterreich / **Herzogin** zu Burgund / Steyer /
Kärnten / Frain und Würtemberg / **Gräfin** zu
Tabsburg / Flandern / Tyrol und Görz ꝛ. **Her-**
zogin zu Lothringen und Barr / **Groß-**Herzogin****
von Toscana / ꝛ. ꝛ. **Entbieten** N. allen und jeden
Unsern Treu-gehorsamsten Vasallen und Unterthanen Unse-
re Gnad und geben denenselben zu vernehmen : Gleichwie
Wir in all Unsern Teutsch- und Böhheimischen Erb-Ländern
zu Aufrechthaltung aller / sowohl dem Banco incorporiret/
als von Unserer Hof-Cammer annoch besorgender Ca-
meral-Geföhlen ein besonder's Justiz-Mittel benennet /
womit besagte Geföhl von dnen Landes-schädlichen Prä-
varicationen bewahret / jene, so Unserem Befehl / Patent/
und Landes-Satzungen zu gigen handeln / mit der vorge-
schriebenen Straf angesehen / und sohin auch in allen Be-
gebenheiten (so die Richterliche Entscheidung erforderen)
die Unsern Arario, und dnen selbes belangenden Par-
thenen gebührende Justiz förderfam administriret werde /
dannhero Unseres Dienstes zu seyn befunden / in sam-
mentlichen Unsern Inner-Oesterreichischen Landen eine
gleichförmige Justiz einzuführen ; Als haben Wir zu dem
Ende

Primò : In Unserm Herzogtum Steyermark / und zwar in der alldasigen Haupt-Stadt Grätz aus Unserm Politischen / und Cameral-Räthen / unter dem Präsidio eines Geheimen Raths / ein Judicium delegatum cum derogatione omnium aliarum Instantiarum ernennet / und dahin den vollkommenen Gewalt ertheilet / daß selbes

Secundò : In allen bey denen dem Banco incorporirt / oder annoch von Unserer Cammer administrierenden Cameral-Geföhlen (als worunter insonderheit / das Salz-Mauth, Taback-Wein- und Aufschlag-Geföhl gehörig) vorkommend rechtlichen Vorfällenheiten mit der Richterlichen Erkenntnuß Ordnungs-mässig vorgehen / niemanden mit Abnehmung deren Gerichts-Taxen / über die bey der Inner-Oesterreichischen Regierung / gewöhnliche Tax-Ordnung beschwären / und auf all-mahlige Anzeige Unserer Cameral- und deren von der Ministerial-Banco-Deputation angestellten Beamten selben die Erforderliche Assistenz, sonderis Anstand verschaffen solle. Damit nun

Tertiò : Hierinfahle Ordnungs-mässig verfahren werde ; als wirdet dieses mit Fünf Räthen / und einem Actuario besetzte Judicium delegatum wenigst alle Wochen einen Tag / und zwar de Ordinario alle Pfingst-Tage Frühe / ordentliche Session zu halten / bey denen sich vermehrenden Geschäften aber / so oft es Unser Dienst / und die Beförderung der Justiz erfordert / der Präses ausser ermeldten Tag denen übrigen Räthen ansagen zu lassen verbunden seyn. Zu diesen Judicio delegato seynd

Quartò : Alle bey ermeldten Geföhlen vorkommende Contraband- und die Unserer Cammer / und dem Banco in Geföhls-Sachen gebührende Gerechtsame / wie auch alle bey denen Geföhlen / und der in Grätz von der Ministerial-Banco-Deputation angestellten Administration dienende Ober- und Unter-Beamte quoad Personale, jedoch nur in Amts-Sachen / und was ob Connexi-

tatem

tatem Causæ dahin einschlaget / gehörig ; als worüber diesem Judicio allein / und keinem andern Richter die Erkenntnis gebühret ; was aber

Quintò : Ausser der Geföhls-Anliegenheit / das purum Personale vorermeldter Cameral - und Deputations-Beamten anlanget / darüber solle so wohl in Lebenszeiten / als nach den Tod / jener Gerichts-Stelle / welcher selbe bis anhero unterworffen waren / fürhin / wie der Zeit / die Jurisdiction gebühren / so oft nun

Sexto : Unsere / oder der Ministerial-Banco - Deputation Beamte zu Manutention vorermeldter Geföhlen / oder gegen einen in Erfahrung gebrachten Prävaricanten der Assistenz dieses Judicii delegati bedürftig / (wiewollen Unserer Hof-Cammer / und der Ministerial-Banco-Deputation vor sich / oder ihre Administration das Judicium delegatum ex Officio zu requiriren ohnbedonnen) solle jederzeit / die Anzeige / oder Klag durch Unsere Cammer-Procuratur beschehen / besagte Geföhl von selber in aller Begebenheit vertreten / und ohne dessen Beyseyn / oder Bernehmen keine Causa vorgenommen / noch entschieden werden. Damit aber Unser Erarium / und die von selber angesprochene Parthey / die Justiz sonders Umtrieb erlangen / und nicht zu ihren noch grösseren Schaden / in ohnnöthige Unkosten verleitet werden / solle

Septimò : In allen bey diesem Judicio delegato vorkommenden Klagen / oder ex Officio Anzeigen summarissimè verfahren / mithin gleich auf die von der Cammer-Procuratur / oder denen Partheyen einreichende Klagen alle Interessirte ad Plenum Judicii vorgeforderet / die Nothdurft mündlich verhandlet / darüber, was Rechtens ist / erkennet / und das Judicatum in instanti publiciret werden : Allensahls aber

Octavò : Die Umstände der Sache von mehrerer Erheblichkeit / und also beschaffen / daß wegen allensahls un-

terwaltender Gefährde/ nach Erkenntnuß des Richters einiger Bedacht / oder mehrere Überlegung erforderet wird; in solcher Begebenheit sollen entweders die Parthenen zur mündlichen Verhandlung ihrer Nothdurft nochmalen in Rath sub poena contumaciæ citiret / oder der Parthey ihre Exception schriftlich einzureichen verstattet / sothane Exception mit einer abermahligen Vorforderung ad plenum erlediget/ und bey selber sodann von denen Parthenen mündlichen geschlossen / und gegen-geschlossen / solgsam / wie hievor bey der ersten Klag gemeldet worden / die *Causa Principalis*, so viel möglich / definitivè entschieden werden. Da sich aber ergebete / daß

Nonò: Unsere Cammer-Procuratur zu Fundirung ihrer Klag / oder die von selber belangte Parthey zu Darthung ihrer Unschuld / oder Gerechtsame / Zeugen vernehmen zu lassen / bedürftig wäre / und derowegen bey diesem Unserm *Judicio delegato* Ordnungs-mässig anlangete; hierüber solle vorläuffig bey einer anordnenden Commission, ob sothane Weisung statt habe / oder nur zur muthwilligen Verziehung der Justiz angesuchet werde? Erkennet/ da die Weisung erheblich zu seyn befunden wird / die Zeugen per *Constitutum* vernommen / und nach Erhebung deren Zeugen-Aussagen / denen Parthenen mit mehrer nicht/ dann einer jeden Parthey mit zweyen Schriften *Summarissimè* zu verfahren / verstattet / der solcher Gestalten *Collationirte* Proceß ohne Aufnhalt erlediget / und das gefaste Rechts-Urtheil gewöhnlicher massen publiciret werden; Über alle von diesem *Judicio delegato* ergehende *Judicata* gebühret Selbem

Decimò: Auf allmahliges Anlangen Unserer Cammer-Procuratur, nach dem in Steyermark üblichen Gerichts-Brauch / die Execution zu ertheilen / und zu dem Ende sich so wohl der Politischen / als Militar-Assistenz zu bedienen / wie dann in Folge dessen bloß hin / auf mündliche Erinnerung des bey dem *Judicio delegato* angestellten *Præsidis* und gegen Vorweisung der mit erst-besagten

ten Præsidis Unterschrift bewilligten Execution Unserer Regierung / oder Lands- Haupt- Mannschaft / und Unseren Commendanten / ohne in die Merita Causæ hinein zu gehen / selben die zu Vollführung der Execution erforderliche Macht zu verschaffen / oder in alle andere nöthige Wege hülffliche Hand zu leisten obligen wird; Was nun

Undecimò: Unsere in Kärnten / Crain / Görz / samt Inbegriff Gradisca und in dem Litorali befindliche Cameral- und Ministerial- Banco- Deputations- Befehle anlangt / sollen selbe durchaus auf vorbesagte Art / und zwar in Litorali von Unserer allda aufgestellten Intendenza, und dann in Kärnten / Crain / Görz / und Gradisca, mittels einer von den Politico, und Camerali mit beeder Unserer Stellen gemeinsamen Einverständnuß ernannten Commission besorget / und / da sich Unser Fiscal- Amt / oder einige Parthey über die bey dieser an Platz eines Judicii delegati aufgestellten Commission ergehende Judicatur beschweret zu seyn vermeinet / die Appellation, oder Recurs bey keiner andern Instanz / als allein bey Unserem in Grätz Constituirten Judicio delegato angemeldet / an selbes die Acta unâ cum motivis eingeschendet / und hierüber nach den Weg Rechtens erlediget werden. Wie Wir dann auch ferners verstaten / daß

Duodecimò: In allen bey Unserem Judicio delegato in Grätz vorkommenden oder Viâ Appellationis dahin devolvirenden rechtlichen Verfahrenen so wohl Unsere Cammer- Procuratur, als die Partheyen gegen die in prima, und Respective in secunda Instantia ergehende Judicatur ihren weiteren Recurs quo ad vim devolutivam zu Unserer Geheimen Stell in Grätz nehmen / und ihre Gravamina allda schriftlich überreichen können: Ubrigens wirdet Unserem judicio delegato.

Decimo Tertiò: Vor allen obligen sammentlichen Unserm Cameral- und Ministerial- Banco- Deputa-

putations, Geföhl Beamten / in aller Vorfällenheit / so oft es Unser Dienst erforderet / den behörigen Schutz gegen jedermänniglich zu ertheilen / selbe bey der ihnen in Contraband-Sachen gebührenden Apprehension, und erstern Notion zu manuteniren / in Sachen aber / welche zur Manipulation und Amtierung gehörig / oder / da es auf eine gütige Beylegung ankommet / sich aller Judicatur enthalten / sondern die beschwär-führende Parthyen mit ihren Klagen / oder der von selbst anbietenden Transaction jedesmahl an Unsere Cammer / und respectivè Ministerial - Banco - Deputation zuverweisen haben. Alles dieses meynen und gebieten Wir ernstlich / massen hiemit vollzogen wird Unser Allergnädigster Will / und Meynung. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den Dreizehenden Monats - Tag May im Siebenzehnen - Hundert Sechs - und Vierzigsten / Unserer Reiche im Sechsten Jahre.

MARIA THERESIA.



Joh. Friderich Graf v. Seilern.

Ad Mandatum Sac^æ. Cæs^æ.
Regiæq; Majestatis proprium.
Ferdinand Godfried v. Kolleman.